Antrag auf Vernichtung der Kanadagans im Interesse der Fauna

- Antrag einzureichen durch den Inhaber des Jagdrechts oder den Inhaber des Geländes -

|  |
| --- |
| **RUBRIK 1: Angaben des Antragstellers** *(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen )* |
|  |
| Name und Vorname: |  |
| Straße und Hausnummer: |  |
| Postleitzahl und Gemeinde: |  |
| Telefon / Fax: |  |
| Eigenschaft:*(Zutreffendes ANKREUZEN)* |  | Inhaber des Jagdrechts |
|  | Inhaber des Geländes |

|  |
| --- |
| **RUBRIK 2: Angaben zur Person, die mit der Vernichtung beauftragt wird***(Wenn die Vernichtung durch mehrere Personen erfolgt, ein Formular pro Person ausfüllen)* |
| Name und Vorname: |  |
| Straße und Hausnummer: |  |
| Postleitzahl und Gemeinde: |  |
| Telefon / Fax: |  |
| Nr. des Jagdscheines:*(außer für den vereidigten Jagdhüter)* |  |
| Eigenschaft:*(Zutreffendes ankreuzen)* |  | Inhaber des Jagdrechts |
|  | Vereidigter Jagdhüter des Inhabers des Jagdrechts |
|  | Inhaber des Geländes |
|  | Vertreter des Inhabers des Geländes |
|  | Tierarzt |

|  |
| --- |
| **RUBRIK 3: Einverständnis des Inhabers des Jagdrechts auf den von der Vernichtung betroffenen Ländereien** (*nur ausfüllen, wenn der Antragsteller der Inhaber des Geländes ist*) |
| Ich Unterzeichnete(r) ……….……………………………………… , wohnhaft in…………......................... ……………………………………………… , gebe meine Zustimmung, damit die in der Rubrik 2 erwähnte Person die Kanadagans auf meinem Jagdgebiet vernichten kann.*(Datum und Unterschrift)* |

|  |
| --- |
| **RUBRIK 4: von der Vernichtung betroffene Flächen** *(ZUTREFFENDES FELD ANKREUZEN)* |
|  | Naturschutzgebiete (bei Ausnahmegenehmigung in Abweichung von Art. 11 des Naturschutzgesetzes) |  | Öffentliche Parks und Gärten |
|  | Grünanlagen |  |  |
| **Lokalisierung der zu schützenden Flächen** *(Gemeinde – Altgemeinde – Ortsbezeichnung)***:** *…………………………………………………………………………………………………………………….…………………………….* |
| **Beizufügendes Dokument:** Lageplan der zu schützenden Flächen (IGN-Karte) |

|  |  |
| --- | --- |
| **RUBRIK 5: Anzahl Individuen, deren Vernichtung geplant wird** |  |

|  |
| --- |
| **RUBRIK 6: Mittel, die eingesetzt werden** *(ENTSPRECHENDE FELDER ANKREUZEN)* |
|  | Feuerwaffen *(außer in Grünanlagen und öffentl. Parks und Gärten)*, mit oder ohne Lockvogel oder künstl. Lockvogel |  | Gesetzmäßig gehaltener Raubvogel |
|  | Neutralisierung der Eier |  | Fang *(Netze verboten)* und Euthanasie |
|  | Hund |  |  *FORTSETZUNG AUF DER RÜCKSEITE* |

Ich verpflichte mich, die Anwesenheit des Forstdienstes auf den zu schützenden Flächen jederzeit zu akzeptieren, im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Gesetze während dieser Aktion.

|  |  |
| --- | --- |
| *DATUM UND UNTERSCHRIFT DES ANTRAGSTELLERS* |  |

**EINVERSTÄNDNIS DES ZUSTÄNDIGEN FORSTDIREKTORS**

Herr/Frau ………………………………… , wohnhaft in ………………….................................................. , ist berechtigt, maximal ….. Kanadagänse gemäß den nachfolgenden gesetzlichen Bedingungen zu vernichten. Diese Erlaubnis ist gültig in den auf der Vorderseite erwähnten Flächen für eine Dauer von einem Monat ab dem ……………

|  |  |
| --- | --- |
| *Dienststempel* | *DATUM + UNTERSCHRIFT DER BEHÖRDE* |
|  |  |

Kopie zur Information an das Forstamt von: ……………………………………………………………..

**Auszug aus dem Erlass der wallonischen Regierung vom 18. Oktober 2002 zur Genehmigung der Vernichtung gewisser Wildarten (*Moniteur belge* vom 27.11.2002) – koordinierte Fassung vom 17.09.2015**

## KAPITEL I - *Allgemeines*

**Art. 1.** Jede Person, die die Vernichtung mit Hilfe einer Feuerwaffe (...) ausübt, muss Inhaber eines für die laufende Jagdsaison gültigen Jagdscheins sein.

Diese Pflicht findet jedoch nicht Anwendung auf:

1. die vereidigten Jagdhüter und die Beamten sowie Beauftragten der Abteilung Natur und Forstwesen;

….

**Art. 2.** Jeder Antrag auf eine in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses erforderliche Vernichtungsgenehmigung muss mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreiben oder gegen Empfangsbescheinigung oder durch jedes Mittel, das der Einsendung ein sicheres Datum verleiht beim Minister oder im Falle einer Vollmachtserteilung beim örtlich zuständigen und hierunter den "Bevollmächtigten" genannten Direktor des Zentrums der Abteilung Natur und Forstwesen eingereicht werden.

…

Der Minister oder dessen Bevollmächtigter ist berechtigt, jederzeit einer Vernichtungsgenehmigung ein Ende zu setzen, wenn die Umstände, die diese rechtfertigen, nicht mehr bestehen.

…

**Art. 3.** Jede Person, die die Vernichtung vornimmt, ist verpflichtet, auf Verlangen der in Artikel 24 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erwähnten Bediensteten das Folgende vorzuzeigen:

1. die in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses gegebenenfalls erforderliche Vernichtungsgenehmigung;
2. ihr Jagdschein, wenn dieser in Anwendung von Artikel 1 des vorliegenden Erlasses erfordert wird.

**Art. 4.** Die Benutzung von Feuerwaffen und von Munition im Rahmen der Vernichtung muss dieselben Bedingungen wie diejenigen, die zur Ausübung der Jagd vorgesehen sind, erfüllen.

**Art. 5.** Der Transport jegliches in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses vernichteten oder gefangenen Wildtiers ist ganzjährig erlaubt ...

**KAPITEL II. *- Vernichtung im Interesse der Fauna und der Flora und zwecks der Vorbeugung von erheblichen Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen und Gewässern***

***Abschnitt 6 -*** Vernichtung der Kanadagans

**Art. 31/1.** Die Vernichtung der Kanadagans darf nur zur Vorbeugung erheblicher Schäden an Kulturen und im Interesse der Fauna und der Flora erfolgen.

Es ist untersagt, die Vernichtung der Kanadagans ohne die vorherige Genehmigung des Ministers oder dessen Bevollmächtigten vorzunehmen.

**Art. 31/2.** Die Vernichtung der Kanadagans wird ganzjährig ab einer Stunde vor dem offiziellen Sonnenaufgang bis eine Stunde nach dem offiziellen Sonnenuntergang erlaubt:

1° in den Gemüsekulturen, Rapsfeldern und Getreidekulturen;

2° in den Wiesen;

3° in den Naturschutzgebieten, für die in Anwendung von Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur von dem in Artikel 11, erster Strich desselben Gesetzes angeführten Verbot abgewichen wird;

4° in den Grüngebieten, Parks und öffentlichen Anlagen.

**Art. 31/3.** Die Vernichtung der Kanadagans kann wie folgt durchgeführt werden:

1° mit Hilfe von mit Kugel- oder Schrotpatronen geladenen Feuerwaffen, mit oder ohne Lockvogel bzw. künstlichem Lockvogel, außer in den Grüngebieten, Parks und öffentlichen Anlagen;

2° durch die Neutralisierung der Eier;

3° durch den Fang, mit Ausnahme des Einsatzes von Netzen, und durch eine Euthanasiespritze, unter der Bedingung, dass diese durch einen Tierarzt vorgenommen wird;

4° mit Hilfe von gesetzmäßig gehaltenen Raubvögeln ;

5° mit Hilfe von Hunden.

**Art. 31/4.** Die Vernichtung der Kanadagans kann von folgenden Personen durchgeführt werden:

1° vorrangig vom Inhaber des Jagdrechts auf den zu schützenden Geländen, der dort sein Recht effektiv ausübt, sowie von seinen vereidigten Jagdhütern;

2° vom Inhaber des Geländes oder von dessen Vertretern, mit dem Einverständnis des vorerwähnten Jagdberechtigten;

3° von den durch den Minister oder seinen Bevollmächtigten besonders für die Euthanasie der gefangenen Vögel bezeichneten Personen.

**Art. 31/5.** Der Vernichtungsantrag wird vom Jagdberechtigten oder vom Inhaber des Geländes eingereicht.

In diesem Antrag wird die Ortslage der Parzellen oder Stellen für die geplante Vernichtung, die Identität der Personen, die diese Vernichtung vornehmen, die Eigenschaft, in der sie tätig werden, sowie die geplante Methode angegeben.

Wenn der Antrag durch den Inhaber des Geländes eingereicht wird, muss ihm das schriftliche Einverständnis des Jagdberechtigten beigefügt werden.